

## Presseinformation

### **Reith Schick & Partner holt für die Erbin im Isnyer Erbschaftsprozess Hausgrundstücke zurück**

21. Oktober 2014

*Landgericht Ravensburg Az. 1 O 92/14*

**Der langwierige Streit zwischen der Erbin und dem Testamentsvollstrecker im Isnyer Erbstreit um den Nachlass eines katholischen Pfarrers ist beendet. In einer öffentlich beträchtlich beachteten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Ravensburg haben sich die Parteien geeinigt. Der Testamentsvollstrecker und seine Familie haben die als angebliche Schenkung übernommene Nachlassgrundstücke – also den wesentlichen Gegenstand des Erbes – an die Haushälterin zurückzugeben; die Beklagten dürfen dafür einige Vermächtnisse und die TV-Vergütung behalten. Den Löwenanteil der Prozesskosten übernehmen die Beklagten.**

Die Klägerin war Haushälterin und ist Alleinerbin eines im November 2011 in Biberach verstorbenen katholischen Pfarrers. Der Wert des gesamten Nachlasses betrug rund EUR 1,0 Mio. Die Beklagten sind ein Immobilienmakler aus Isny sowie dessen Frau und Sohn. Der beklagte Immobilienmakler war zugleich Testamentsvollstrecker des Erblassers.

Die Parteien stritten sich unter anderem um die Rückübertragung von Isnyer Hausgrundstücken aus dem Nachlass sowie von Geldbeträgen, welche die Beklagten sich nach Auffassung der an Demenz leidenden Klägerin - vertreten durch ihre gerichtlich bestellten Betreuer - unrechtmäßig angeeignet hatten. Der beklagte Immobilienmakler gab an, die Klägerin habe sich nach dem Tode des Erblassers wegen der zur Erbmasse gehörenden Hausgrundstücke überfordert gefühlt und ihm diese zu ihrer Entlastung schenken wollen. Die Vorsitzende Richterin hatte allerdings kritisch hinterfragt, warum der Testamentsvollstrecker eine solche Schenkung überhaupt annahm und schon wenige Tage, nachdem er von seiner Bestellung erfahren hatte, die Hausgrundstücke sich und seiner Familie notariell übertragen ließ.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits diagnostizierten anfänglichen Demenz der Klägerin wurde von ihr vertreten, die Schenkung sei wegen Geschäftsunfähigkeit unwirksam, wegen der Beeinflussbarkeit der Klägerin und angesichts des Amts des Beklagten jedenfalls aber in sittenwidriger Weise erfolgt. Zudem habe der beklagte Immobilienmakler durch die Annahme der Schenkung seine Pflichten als Testamentsvollstrecker verletzt, da er den zweifelsfrei niedergelegten Willen des Erblassers in Bezug auf den Verbleib der Hausgrundstücke bei der Erbin missachtet habe.

Vor der ersten Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg konnte nach jahrelangem Rechtsstreit nunmehr im Wege eines Vergleichs die Rückübertragung der streitgegenständlichen Hausgrundstücke an die Klägerin erreicht werden.

**Berater Klägerin:**

**Reith Schick & Partner, Stuttgart**

Dr. Ulrich Lambrecht, Erbrecht/Prozessführung (Partner, Federführung)  
Christoph Bentele, Erbrecht/Prozessführung

**Berater Beklagte:**

**Dr. Tachilzik Ullmann & Kollegen, Isny**

Frank Ullmann, Erbrecht/Prozessführung (Partner)

**Richter:**

**Landgericht Ravensburg, 1. Zivilkammer**

Vorsitzende Richterin: Schumacher-Diehl

**Anlagen:**

**Der letzte Wille des Pfarrers**, Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2014

**Klägerseite gewinnt Erbschaftsstreit**, Schwäbische Zeitung vom 10. Oktober 2014

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Ulrich Lambrecht  
Rechtsanwalt / Partner  
Reith Schick & Partner Rechtsanwälte  
Leitzstraße 45  
70469 Stuttgart / Germany  
Telefon: +49 (711) 655 20-011  
E-Mail: [ulrich.lambrecht@reithschick.de](mailto:ulrich.lambrecht@reithschick.de)